

Satzung des „Landesverband der Vogelliebhaber und Züchter Sachsen Anhalt“ (LVS-A)

Landesverband 31 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchterbund e.V. (DKB)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verband führt den Namen: „Landesverband der Vogelliebhaber und Züchter Sachsen Anhalt“ (LVS-A)
- 1.2. Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des amtierenden Vorsitzenden.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

2.1. Der Verband bezweckt:

- Den Zusammenschluss der Kanarien- und Vogelzuchtvereine innerhalb des Verbandsgebietes zu einem Landesverband;
- Die Koordinierung der Interessen aller Vereine des Verbandes;
- Die Förderung der Kanarien- und Vogelzucht in allen anerkannten Zuchtrichtungen;
- Die gemeinsame Durchführung von Landesmeisterschaften aller Zuchtrichtungen, die im DKB anerkannt sind, das Regelwerk ist die Ausstellungsordnung des DKB und des LVS-A;
- Die Beratung der Mitgliedsvereine in organisatorischen und züchterischen Fragen
- Die Interessenvertretung der Mitgliedsvereine des „Deutschen Kanarien- und Vogelzüchterbundes“ (DKB);
- Die Durchführung von jährlich mindestens einer Tagung, in der das Eigenleben des Verbandes festgelegt wird.

2.2. Der Verband hat folgende Aufgaben;

- Die Verbindung zwischen den Vereinen und dem DKB sicherzustellen;
- Pflege und Förderung der Vogelzucht allgemein, insbesondere von Kanarien, Cardueliden, Europäer, Mischlingen sowie von Sittichen, Exoten und des Vogelschutzes;
- Betreuung, Belehrung und Beratung aller Mitglieder durch Word und Schrift, um die Veredelung der Zuchtvögel aller Zuchtrichtungen zu erreichen und bei den Cardueliden, Sittichen und Exoten die Reinheit der Wildformen zu erhalten;
- Anwendung von einheitlichen Bewertungen nach den bestehenden Beschlüssen und Bewertungsvorschriften für die jeweiligen Fachgruppen.

2.3. Der Verband schließt politische und konfessionelle Erörterungen aus.

§3 Mitgliedschaft

3.1. Unmittelbare Verbandsmitglieder können nur Vereine werden.
Einzelpersonen werden über ihren Verein mittelbare Mitglieder (Verein 99).

3.2. Die Aufnahme neuer Vereine erfolgt durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ohne Aufnahmegebühr.

3.3. Verdiente Mitglieder von den Vereinen können mit Ehrennadeln vom LVS-A ausgezeichnet werden. Die Vergabe der Ehrennadeln erfolgt nach den Vorschlägen der Vereine durch die LV-Vorstandschaft.

3.4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des LVS-A ernannt werden, die ganz besondere Verdienste erworben haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft, Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgestellt.

§4 Mitgliedsbeiträge

4.1. Die Vereine zahlen für die Anzahl ihrer Mitglieder, die Ringe beziehen wollen oder im Verband verbleiben wollen, ohne Ringbezieher zu sein, ein jährlichen Betrag, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

4.2. Gleichzeitig zahlen die Vereine für die Zahl ihrer Mitglieder, die im DKB sind den dort festgesetzten Jahresbeitrag.

4.3. Der Beitrag wird mit der Ringbestellung für das kommende Zuchtjahr an den Verbandskassierer entrichtet, spätestens bis 30.10.

4.4. Ringbestellung beim DKB sind über den Landesverbands-Ringwart möglich und dürfen nur ausgeführt werden wenn zugleich die Beiträge gezahlt wurden.

§5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

5.1. Die Vereine sind verpflichtet, die in der Satzung (DKB UND LVS-A) niedergelegten Bestimmungen einzuhalten, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen und die Ziele des DKB zu unterstützen, auch denn, wenn der betreffende Verein gegen einen Beschluss gestimmt hat, aber sich die Mehrheit der Vereine dafür entschieden hat.

5.2. Alle mittelbaren Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des DKB und LVS-A zu nutzen und an dessen Veranstaltungen Teilzunehmen.
Die Vereine können zu jeder Mitgliederversammlung Anträge stellen, die den züchterischen Interessen dienen oder bestehende Unklarheiten beseitigen sollen
Die Anträge sind bis zum 30 Januar eines jeden Jahres schriftlich beim
1. Verbandsvorsitzenden einzureichen.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt, wenn ein Verein seinen Austritt schriftlich erklärt. Eine Abmeldung hat spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres zu erfolgen, da sich sonst die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr verlängert. Das gilt auch für Mitglieder des Vereines 99.
- 6.2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Verein durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird.
- 6.3. Eine Einzelperson (Verein 99) kann ausgeschlossen werden, wenn die Verbandsinteressen grob verletzt wurden.
- 6.4. In allen Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft ist eine Klage auf anteilige Herausgabe des Vermögens unzulässig.

§7 Organe des Verbandes

7.1. Der Vorstand

7.1.1. Der Hauptvorstand besteht aus;

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. 1. Kassierer

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann eine Vorstandsergänzung durch die Vorstandschaft für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder, die der erweiterten Vorstandschaft angehören:

1. Ringwart
2. Fachgruppenleiter „G“
3. Fachgruppenleiter „FPMCE“
4. Fachgruppenleiter „SE“

Bei Bedarf können weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

7.1.2. Aufgaben des Vorstandes

Die Leitung des Verbandes und die Vertretung in allen Angelegenheiten obliegt dem LV-Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall wird er durch ein andres Mitglied des Hauptvorstandes vertreten.

Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen; er ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich.

Der Schriftführer erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten nach den Weisungen Des 1. Vorsitzenden. Er kann den Schriftverkehr mit Vereinen und Mitgliedern allein unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen Niederschriften an und legt sie dem 1. Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vor.

Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen oder als Anhang beizufügen.

Der Kassierer führt über alle Einnahmen und Ausgeben des Verbandes genauestens Buch. Die Buchungen sind durch Rechnungen, Belege etc. zu belegen. Die Belege sind je Geschäftsjahr zu nummerieren und 3 Jahre lang aufzubewahren.

Außerplanmäßige Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen.

7.1.3. Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird von einem Prüfungsausschuss (Kassenprüfer), dem 2 Mitglieder Angehören, durchgeführt. Der Prüfungsausschuss hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und den ordnungsgemäßen Jahresabschluss festzustellen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Hauptvorstand angehören.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr ausgewählt.

Erfolgt die Kassenprüfung ohne Beanstandung, denn hat der Prüfungsausschuss Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

7.2. Die Mitgliederversammlung

Jährlich findet mindestens 1 Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird am Ort des 1 Vorsitzenden durchgeführt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt Mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Fachorgan des DKB (Der Vogelfreund).

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Bei Änderung der Satzung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jeder Verein hat 1 Stimme.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Eine geheime Wahl wird durchgeführt, wenn ein Delegierter diese verlangt.

§8 Landesverbandsmeisterschaften

Die Landesmeisterschaften werden nach den , Allgemeinen Ausstellungsbedingungen Des DKB der Schauordnung des LVS-A und den jeweiligen aktuellen Ergänzungen abgewickelt.

Allen Vereinen geht mindestens 4 Wochen vor der Meisterschaft eine aktuelle Ausschreibung zu.

Der austragende Verein hat in Zusammenarbeit mit dem Landesverbandsvorstand einen Bericht über die Landesverbandsschau im Fachorgan „der Vogelfreund“ zu veröffentlichen.

§9 Ehrenrat

Alle Organe des Verbandes können durch Beschluss einen Ehrenrat einsetzen.

Die Beratungspunkte sind in dem Beschluss zu benennen.

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung wie der Vorstand gewählt, ohne diesem jedoch anzugehören.

Er ist als neutrales unabhängiges Organ an keinerlei Weisung gebunden

Der Ehrenrat kann gegen jedes Mitglied Maßregeln innerhalb des Verbandslebens beschließen.

Die Beschlüsse des Ehrenrates sind bindend, es gibt keine Berufung.

§10 Fachsparten

Die Vorsitzenden der Fachgruppen (Fachgruppenleiter) gehören dem erweiterten Vorstand an und unterstützen den Hauptvorstand vor allem in fachlichen Angelegenheiten ihrer jeweiligen Fachgruppe.

Sie haben in ihrem Bereich die jeweiligen Änderungen bzw. Ergänzungen der Ausstellungsrichtlinien und die jährlichen Anpassungen entsprechend vor und während der Meisterschaft umzusetzen und in die Ausschreibungen einfließen zu lassen.

§11 Auflösung des LVS-A

11.1. Eine Auflösung des LVS-A kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 4/5 aller Stimmen erforderlich. Diese Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung.

11.2. Die Liquidation erfolgt durch den Hauptvorstand. Mit der Auflösung des LVS-A ist der Austritt aus dem DKB schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.

§12 Inkrafttreten dieser Satzung

Vorstehende Satzung wurde beraten und beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Bitterfeld am 15. Mai 2010 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 6 Oktober 1990.

Landesvorsitzender
Steffen Kühnel